

# Merkblatt Zusatzversorgung Informationen für beitragsfrei Versicherte

1. Januar 2020



	Seite
1. Gut versorgt mit Ihrer ZVKRente	2
2. Wiederaufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst	2
3. Ihr Rentenanspruch	2
4. Die Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg** · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**

Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**

Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**

Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600  
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11  
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

**Sie erreichen uns**

montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**

[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)  
[zvkw@kvbw.de](mailto:zvkw@kvbw.de)

## 1. Gut versorgt mit Ihrer ZVKRente

Ihr früherer Arbeitgeber hat Sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes bei der **Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW Zusatzversorgung)** versichert und auch die Finanzierung weitgehend übernommen. Der Versicherungsschutz umfasst grundsätzlich neben der Alters- auch die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente.

Seit Ihrem Ausscheiden aus dem versicherten Beschäftigungsverhältnis wird Ihre Versicherung bei der KVBW Zusatzversorgung **beitragsfrei** fortgeführt. Die bis zum Ausscheiden erworbenen Versorgungspunkte bleiben Ihnen in jedem Fall erhalten.

**Bitte teilen Sie uns bei einem Wohnortwechsel stets Ihre neue Anschrift mit, damit wir Sie bei Änderungen Ihrer Versicherung benachrichtigen können.**

## 2. Wiederaufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst

Sollten Sie erneut bei einem Mitglied unserer Kasse eine Beschäftigung aufnehmen, wird die bestehende Versicherung weitergeführt.

Ist Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied **einer anderen kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung - ZVE -** (Auflistung siehe Seite 3, Ziffer 1), wird die Versicherung bzw. werden die bei unserer Kasse erworbenen Versorgungspunkte grundsätzlich auf die neue ZVE übertragen. Dort bzw. bei Ihrem neuen Arbeitgeber erhalten Sie auch den entsprechenden Antrag. Die Versicherung wird bei der neuen Kasse weitergeführt und Sie erhalten im Rentenfall eine Leistung aus allen Versicherungszeiten, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL -** (Seite 3, Ziffer 2) gilt eine abweichende Regelung. Hier ist ein Antrag auf **gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten** zu stellen. Wichtig ist dies für die Erfüllung der Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten. Im Rentenfall ist die Leistung bei beiden Kassen zu beantragen.

## 3. Ihr Rentenanspruch

Sie erhalten Ihre ZVKRente in der Regel von der zuletzt zuständigen ZVE, wenn

- bis zum Eintritt des Versicherungsfalls insgesamt mindestens 60 Versicherungsmonate (**Wartezeit**) belegt sind und

- eine **gesetzliche Rente** gewährt wird. Der Anspruch auf Betriebsrente aus der ZVKRente ist grundlegend an den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder Altersrente als Vollrente gebunden. Für Nichtsozialversicherte (z. B. Ärzte, Architekten) gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) im Merkblatt „Betriebsrente für berufsständisch Versicherte“. Wenn Sie zur Gruppe der Nichtsozialversicherten gehören und planen in Rente zu gehen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Wird die Altersrente der KVBW Zusatzversorgung vor der maßgebenden gesetzlichen Regelaltersgrenze in Anspruch genommen, vermindert sie sich grundsätzlich um 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts - höchstens jedoch um 10,8 % - und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit. Die Vertrauensschutzregelungen der Deutschen Rentenversicherung gelten in der Regel entsprechend.

Altersrenten, die einen bestimmten Monatsbetrag (2020: 31,85 €) nicht übersteigen, werden grundsätzlich in einem Kapitalbetrag abgefunden. **Bitte beachten Sie, dass die KVBW Zusatzversorgung bei verspäteter Rentenanstellung nur Leistungen für längstens zwei Jahre rückwirkend ab Antragstellung gewähren kann.**

**Der Rentenanspruch und weitere Informationen (z. B. Merkblätter) stehen Ihnen auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung zur Verfügung. Gerne schicken wir Ihnen den Antrag auch zu.**

**Wenn Sie die Wartezeit nicht erfüllen**, können Sie bis zur Vollendung Ihres 69. Lebensjahres die Erstattung der von Ihnen getragenen Beiträge beantragen. Dies ist jedoch nur dann empfehlenswert, wenn Sie bis zum Versicherungsfall kein zusatzversorgungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr eingehen werden. Mit der Erstattung **erlöschen alle Rechte** für die Beiträge erstattet werden.

Bitte beachten Sie zudem, dass eine **Einzahlung von eigenen Beiträgen** in die **ZVKRente** (Pflichtversicherung) zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit gemäß unserer Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik [Zusatzversorgung](#).

Sie suchen kompetenten Rat? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: [zvka@kvbw.de](mailto:zvka@kvbw.de)

#### 4. Die Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes:

1. Diese Einrichtungen übertragen im Überleitungsfall die Versorgungspunkte:

Zusatzversorgungskasse Thüringen, <b>Artern</b>	Kirchliche ZusatzVersorgungskasse Baden, <b>Karlsruhe</b> (jetzt: Evangelische Zusatzversorgungskasse, Darmstadt)
ppa - Pfälzische Pensionsanstalt, <b>Bad Dürkheim</b>	KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, <b>Kassel</b> (früher: Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände)
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, <b>Darmstadt</b>	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, <b>Köln</b>
Evangelische Zusatzversorgungskasse, <b>Darmstadt</b> (früher: Kirchliche Zusatzversorgungskasse)	Rheinische Zusatzversorgungskassen, <b>Köln</b>
Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, <b>Detmold</b>	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, <b>Köln</b>
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, <b>Dortmund</b>	Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, <b>Magdeburg</b>
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, <b>Dresden</b>	BVK Zusatzversorgung, <b>München</b> (früher: Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden)
ZVK-Sparkassen, <b>Emden</b>	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, <b>Münster</b>
Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden, <b>Emden</b>	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, <b>Saarbrücken</b>
Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main, <b>Frankfurt/Main</b>	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, <b>Strasburg (Uckermark)</b>
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Brandenburg, <b>Gransee</b>	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden, <b>Wiesbaden</b>
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover, <b>Hannover</b>	

2. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe erkennt die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten nach einem gesondert geschlossenen Überleitungsabkommen an.

3. Bei diesen Einrichtungen gelten besondere Regelungen. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, die Überleitungsmöglichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen zu klären.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS), <b>Frankfurt</b>	Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg, <b>Stuttgart</b>
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, <b>Stuttgart</b>	

4. Mit diesen Einrichtungen besteht kein Überleitungsabkommen:

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, <b>München</b>	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, <b>München</b>
---	--